

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1798)

**Artikel:** Gründung und Verhandlungen der gesetzgebenden Gewalt der helvetischen Republik  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542876>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern in die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

## Erstes Stück.

Zürich, Mittwochs den 18. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und fünfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zürcher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Gehriger beym Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

## Einleitung.

Mit der Anerkennung der Untheilbarkeit der Schweiz, und mit der Vereinigung der verschiedenen schweizerischen Völkerschaften in einer gemeinschaftlichen Nationalversammlung, geht gleichsam für die gesammte Eidgenossenschaft ein neuer Tag auf. Je wichtiger jedem von uns, im Gebirge und Thale, im Palaste und unter dem Schaubdache, je wichtiger uns allen, in jedem Stand und Berufe, der Anbruch des neuen Tages ist, desto willkommner wird nicht nur die Fortsetzung, sondern die Erweiterung unsers Zeitblattes seyn. Ohne Zweifel um so viel mehr Zutrauen verdient es, da es unter der Aufsicht von Männern steht, die einerseits sich in dem Mittelpunkte der Gesetzgebung, der Regierung und der Gegebenheiten befinden, und anderseits ihren Briefwechsel in allen Cantonen verbreiten. Gerade ihre vielseitige Bekanntschaft mit Personen von der verschiedensten Denk- und Berufsort, bewahrt sie am sichersten von blos einseitiger Ansicht der Dinge; ihre Unabhängigkeit erlaubt ihnen einen freien Ausdruck, und ihre menschenfreundlichen Gesinnungen beschränken den freien

Ausdruck durch Bescheidenheit, Schonung und Anstand. Bei den besten Absichten indessen, und bei der genauesten Sorgfalt, entfällt uns zuweilen wohl auch das eine oder das andere nicht ganz richtige Wort, mit Dank aber benutzen wir jede freundliche Zurechtsweisung, und gewissenhaft nehmen wir in einem folgenden Blatte wieder zurück, was allenfalls in dem vorhergehenden irrig dargestellt worden. Um nichts anders ist uns zu thun, als um Verbreitung der Wahrheit, lauterer und gemeinnütziger Wahrheit. Eine weise, wohlthätige Leitung wünschen wir der Wissbegierde und Neugier zu geben; wir wünschen, solche Begriffe, Kenntnisse, Nachrichten und Vorschläge in Umlauf zu bringen, welche zur Beförderung, sowohl der häuslichen als der öffentlichen Wohlfirth beitragen können. Von solcher Seite betrachtet, nimmt der Zeitungsschreiber seinen Rang neben dem Volkslehrer. Er enthebt sich, wenn er die Gelegenheit verabsäumt, durch Auswahl, sowohl der Sachen als des Ausdruckes, auf den Zeit- und Volksgeist zu wirken. Wenn er seinen Pflichten Genüge thut, so bietet er dem Geschichtsforscher fruchtbaren Stoff dar; er er-

weitert den Gesichtskreis des Handelsmannes, des Landwirthes und Künstlers; er öffnet für den geselligen Umgang neue Hülfsquellen; er erhebt sich zwischen verschiedenen Menschen und Menschenklassen, zwischen verschiedenen Gemeinen, zwischen dem Volk und der Regierung gleichsam zum Sprachrohr oder Vereinigungsmittel. Wenn er auf der einen Seite ähnlichen Einfluß hat, wie der Redner, so besorgt man doch auf der andern Seite von seinem Einflusse weit weniger Missbrauch. So stark nämlich überwältigt der tote Buchstaben nicht, wie das lebendige Wort; so heftig reißt eine Schrift im einsamen Zimmer nicht hin, wie in der Volksversammlung die Rede; so schnell eilt man beim Lesen nicht zur Entscheidung und That, wie beym Vortrag in dem Senate. Beym Lesen hingegen übt man sich in ruhiger und freier Prüfung; man vergleicht das Für und Wider; man berichtigt sein Urtheil; wenigstens entwöhnt man sich von Einseitigkeit; vertragsamer giebt man auch andern Meinungen Gehör.

Da bei der nunmehrigen Eröffnung der helvetischen gesetzgebenden Nationalversammlung das Publikum mit Ungeduld den Erfolg ihrer ersten Sitzungen zu erfahren wünscht, und aber zur Bekanntmachung ihrer Verhandlungen die wenigen letzten Blätter des ältern schweizerischen Republikaners nicht genug Raum haben, so mögen neben diesen Blättern die ersten Stücke des neuen Republikaners sogleich parallel laufen. Die folgenden Blätter dieses neuen Republikaners werden nur an dieseljenigen abgeliefert, welche sogleich ihre Pränumeration einsenden. Er enthält:

Erstens die Geschichte der helvetischen Nation von dem Zusammentritte und der Eröffnung ihrer gesetzgebenden Räthe — und wird also von der Zeit der Einführung der helvetischen Constitution an, unter folgenden Rubriken erzählen:

- 1) Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe.
- 2) Beschlüsse des Direktoriums.
- 3) Verrichtungen der Kantons-Regierungen.
- 4) Offentliche Meinung; Sitten; Nationalfeste u. s. w.

5) Erziehung; Wissenschaften und Künste; Handlungswesen.

Als Belege zu dieser Geschichte werden zweyten Actenstücke, Gesetze, Proklamationen, kleine merkwürdige Flugschriften u. s. w. aufgenommen werden.

Eine dritte Rubrik wird eigne räsonnirende Aufsätze, Prüfungen, Bemerkungen, Vorschläge u. s. f. liefern.

Eine vierte endlich sich mit Aufzählung und Crítik der auf die Zeitgeschichte der Schweiz Bezug habenden Schriften und fliegenden Blätter beschäftigen.

## Gründung und Verhandlungen der gesetzgebenden Gewalt der helvetischen Republik.

Arau den 12. April 1798.

Die in Arau zusammengetroffenen Deputirten der zehn Cantone, Argau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Luzern, Oberland, Schafhausen, Solothurn und Zürich, ersuchten die Municipalität von Arau um einen Versammlungs-ort, in welchem sie sich constituiren könnten. Nachdem Ihnen das Arauische Rathhaus hierzu an gewiesen worden, versammelten sie sich Morgens um 9 Uhr daselbst, und der älteste aus ihnen, Bürger Jacob Bodmer von Stäfa, Canton Zürich, trat an einen erhabnen Ort, und sagte: „Die Verwirrung der gegenwärtigen Versammlung ist ein achtes Sinnbild der allgemeinen Auflösung in der unser helvetisches Vaterland sich befindet; mein Alter scheint mir einiges Recht zu geben, an Euch, theuerste Mitbürger, den Antrag zu thun, um Euch, nach dem Antrag den wir vom helvetischen Volk erhalten haben, zu constituiren; zu dem Ende fordre ich Euch auf, einen Präsidenten und vier Schreiber zu erwählen, und durch diese unsre Vollmachten untersuchen zu lassen.“ Dieser Rath ward einmuthig angenommen, und zum Präsidenten, Peter Ochs von Basel, zu Schreis

bern, Johann Zäslin von Basel; Johann Heinrich Keller von Schafhausen; Johann Conrad Escher von Zürich; Ludwig Bay von Bern; und Louis Secretan von Lausanne ernannt. Diese untersuchten gegenseitig ihre Vollmachten, und als dieselben richtig befunden worden, wurden die der ganzen Versammlung untersucht, ebenfalls gültig befunden, und folgendes Verzeichniß von der ganzen Versammlung entworfen:

**Verzeichniß der von den Cantonen der Helvetischen Republik in die beiden gesetzgebenden Räthe erwählten Mitglieder.**

### Canton Aargau.

In den Senat:

Joh. Rud. Dolder von Mörikon.

" " Meyer Bätter von Arau.

Joseph Baucher von Niederlenz.

Rudolf Lauper von Oberburg.

In den Grossen Rath:

Carl Friederich Zimmermann von Brugg.

Johannes Herzog von Effigen.

Joh. Rud. Souter von Zofingen.

Franz Aerni von Aarburg.

Melchior Lüscher von Ober-Entfelden.

Gottlieb Spengler von Lenzburg.

Samuel Akermann von Hentschiken.

Joh. Jakob Hemmeler von Arau.

### Canton Basel.

In den Senat:

Peter Ochs von Basel.

Johannes Zäklein von Basel.

" " Buxdorf von Basel.

Wilhelm Hoch von Liestal.

In den Grossen Rath:

Joh. Jakob Ehrlacher von Basel.

Wilhelm Haas von Basel.

Heinrich Hug von Sissach.

Bernhard Huber von Basel.

Johannes Gysin von Liestal.

Jakob Schweb von Grattelen.

Johannes Schneider von Bubendorf.

Michael Gyssindörfer von Basel.

### Canton Bern.

In den Senat:

Ludwig Bay von Bern.

Joh. Ulrich Lüthi von Langnau.

Benedikt Münger von Schüpfen.

Joh. Ulrich Zulauf von Langenthal.

In den Grossen Rath:

Rudolf Graffenried von Bern.

" " Geysser von Roggwyl.

Conrad Pauli von Guggisberg.

Jakob Desch von Umseldingen.

Bernhard Friederich Kuhn von Bern.

Peter Lüthi von Norbach.

Niklaus Augspurger von Hochstätten.

Jakob Kaufmann von Steffisburg.

### Canton Freiburg.

In den Senat:

George Badoux de Romont.

Abraham Fornerad d'Avanche.

Tobie Barras de Praromand.

Louis Devevey d'Estavoyer le Lac.

In den Grossen Rath:

Charles Tyorin de Villars sous Mont.

Benjamin Jominy de Payerne.

Tobie Carmintran de Fryburg.

Rodolf Martin Gapany de Marsens.

Claude Broye de Murist la Molliere.

Jacques Geinoz de Bulle.

Nicolas Bottolier de Rue.

Daniel Detrey de Payerne.

### Canton Leman.

In den Senat:

Jules Muret de Morges.

Urbain Laflechere de Nion.

Louis Frossard de Moudon.

Jean Jacques Bertholet de Corseaux.

In den Grossen Rath:

François Millet de Chavornex.

Louis Defloes d'Aigle.

Benjamin Grivel d'Aubonne.

Louis Secretan de Lausanne.

Jean Louis Panchaud de Moudon.

Louis Bourgois de St. Sapherin.

Jean Samuel Maulaz de Fiez.

Henri Carrard de Fey.

Canton Luzern.

In den Senat:

Joh. Peter Genhard von Sempach.

Alfons Pfyffer von Luzern.

Heinrich Krauer von Rothenburg.

Joseph Burkard von Merenschwand.

In den Grossen Rath:

Johann Wyder von Hildisrieden.

Carl Martin Herzog von Münster.

Andreas Zihlmann von Marbach.

Ludwig Hartmann von Luzern.

Joseph Hecht von Willisau.

Anton Kilchmann von Ettiswyl.

Johann Bucher von Buttisholz.

Joseph Elmiger von Reiden.

Canton Oberland.

In den Senat:

Samuel Joneli von Voltingen.

Johannes Bon bergen von Oberhasli.

Johannes Schneider von Frutigen.

Johannes Karlen von Erlenbach.

In den Grossen Rath:

Carl Koch von Thun.

Christen Michel von Bönigen.

  " Matty von Sanen.

Johannes Fischer von Brienz.

Christian Bircher von Adelboden.

  " Sterchy von Unterseewen.

Johannes Rubin von Reichenbach.

Christian Moor von St. Stephan.

Canton Schafhausen.

In den Senat:

Joh. Conrad Ziegler von Schafhausen.

Bernhard Müller von Thayingen.

Martin Stamm von Schleithheim.

Joh. Heinrich Keller von Schafhausen.

In den Grossen Rath:

Johannes Wildberger von Neukirch.

Heinrich Keller von Unter - Hallau.

Joh. Caspar Stokar von Schafhausen.

Johannes Deggeler von Schafhausen.

Jakob Neukon von Unter - Hallau.

Philipp Hermann von Neukirch.

Hs. Jakob Hedinger von Wilchingen.

Caspar Keller von Siblingen.

Canton Solothurn.

In den Senat:

Joseph Schwaller von Solothurn.

Johannes Brunner von Ballstall.

Joseph Lüthi von Solothurn.

Xaver Zeltner von Solothurn.

In den Grossen Rath:

Joseph Hammer von Olten.

  " Frösch von Seewen.

Stephan Schlupp von Nennigkofen.

Joseph Arb von Neuendorf.

Peter Joseph Zeltner von Solothurn.

Benedikt Kulli von Solothurn.

Joseph Cartier von Olten.

Urs Gisiger von Selzach.

Canton Zürich.

In den Senat:

Jakob Bodmer von Stäfa.

Paul Usteri von Zürich.

Heinrich Stapfer von Horgen.

Heinrich Rahn von Zürich.

In den Grossen Rath:

Joh. Rudolf Egg von Ryken.

Joh. Caspar Billeter von Stäfa.

Joh. Caspar Uhlmann von Feurthalen.

Heinrich Nellstab von Langnau.

Joh. Caspar Mäf von Hausen.

Joh. Rudolf Egg von Ellikon.

Joh. Conrad Escher von Zürich.

Heinrich Fierz von Küsnacht.

# F o r t s e h u n g .

## Z w e y t e s S t ü c k .

Hierauf nahm der Bürger Präsident Ochs das Wort: „Der von unserm Volke angenommenen Constitution zufolge, soll sich die gesetzgebende Gewalt in zwey Räthe trennen, daher lade ich die Mitglieder des Senats sowohl, als auch die Mitglieder des grossen Rath's ein, die jedem aus Ihnen bestimmten Versammlungssaal zu beziehen, und daselbst des Vaterlandes Wohl zu berathen und zu besorgen: besonders wichtig ist es wohl, zu bemerken, daß jeder von uns, von nun an nicht mehr Stellvertreter seines Cantons, sondern Stellvertreter der ganzen Helvetischen Nation ist, und daß wir also immer das Ganze vor Augen haben müssen. Mögen unsre Berathungen und Beschlüsse zum Wohl unsers theuren Vaterlandes ausschlagen.“ Hierauf trennten sich die Mitglieder des grossen Rath's von denen des Senats.

### G r o s s e r R a t h .

#### E r s t e S i z u n g 12. April 1798.

Bürger Gisendörfer übernahm als ältestes Mitglied den Vorßitz, und foderte die Erwählung eines Präsidenten und zweyer Schreiber. Bürger Bernhard Friedrich Kuhn ward einmuthig zum Präsidenten ernannt, und durch Stimmenmehr die Bürger Carl Friedrich Zimmermann und Louis Secretan zu Secretairen erwählt.

Nun erklärte sich die Versammlung als rechtmässig constituirter grosser Rath der neuen Helvetischen Republik.

Hierauf ward der Antrag gemacht, daß sogleich die Helvetische Eine unzertheilbare und demokratisch-repräsentative Republik ausgerufen werden solle. Dieser Antrag ward einmuthig angenommen, und durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern dem Senat zur Bestätigung übersandt.

Auf einen neuen Antrag ward eine Commission von sieben Mitgliedern den B. Byrn, Kuhn,

Zimmermann, Secretan, Erlacher, Koch, Grafenried und Herzog niedergesetzt, welche sowohl über die Organisation des Secretariats als auch über die ganze Policey der Versammlung sich berathen, und ihr Gutachten darüber in der folgenden Sitzung eingeben soll. Der Senat theilte zwei Briefe mit, welche B. Präsident Ochs vom General Schauenburg und vom Commissair Recarlier erhalten hatte, beide enthalten den Wunsch, daß die Gesetzgebung der Helvetischen Republik sich bald organisiren möge, um das Volk die süßen Früchte der neuen Verfassung genießen zu lassen, und den Beitritt der noch nicht vereinigten Cantone, durch das Beispiel der vereinigten zu befördern: zugleich ward Anzeige gegeben, daß das Ländchen Mendrisio für einmal als zu Cissalpinien geschlagen, angesehen werden müsse, bis die Französische und Helvetische Regierung bestimmtere Verfügungen darüber treffen werden.

Eine Abordnung von zwei Mitgliedern des Senats zeigt die Annahme des Antrags der Proklamation der Helvetischen Republik an, und lädet den grossen Rath ein, an derselben Theil zu nehmen. Hierauf vereinigten sich beide Räthe; Präsident Ochs begab sich an ein Fenster und kündigte dem versammelten Volke an, daß die gesetzgebende Gewalt hiemit die Einheit, Unzertrennlichkeit und repräsentative Demokratie der Helvetischen Republik proklamire. Ein allgemeines Jubelgeschrei: „es lebe die Helvetische Republik,“ verschiedene Salven eines versammelten Grenadiercorps, und der Donner einiger Kanonen antworteten dieser Ankündigung, welcher die öffentliche Verlesung der Helvetischen Staatsverfassung folgte, die ebenfalls mit Jubel und Infanteriesalven und Artilleriesalven aufgenommen wurde.

Als die Räthe sich wieder getrennt hatten, geschah der Antrag, daß sogleich dem französischen Vothischaster Bürger Mengaud durch eine Deputation Anzeige von der Proclamirung der Helvetischen Republik gegeben werden solle, allein diese Deputation war schon durch das Präsidium des Senats im ersten Gefühl der Freude über die seegenversprechende Proclamation der neuen Republik veranstaltet und abgehandelt worden. Einige Bemerkungen über die Unregelmäßigkeit dieser Verfassung, wurden durch die Gegenbemerkung beantwortet: daß in solchen einzigen Augenblicken des Ausbruchs allgemeiner Freude, leicht eine Formalität übersehen werden könne, besonders wenn dadurch der Werth einer solchen Achtungsbezeugung noch erhöhet werde.

Bürger Haas machte hierauf den Antrag, daß eine Commission von Mitgliedern niedergesetzt werden solle, welche genaue statistisch-geographische Kenntnisse Helvetiens besitzen, um eine neue Eintheilung der Republik zu entwerfen. Die Ausführung dieses Antrags ward noch für einmal, wegen dringenderen Geschäften, aufgeschoben.

Auf einen andern Antrag übernahm der Präsident, eine Proclamation zu entwerfen, in der dem Helvetischen Volk die Constituierung seiner gesetzgebenden Gewalten angezeigt werden soll.

### Senat.

#### Erste Sitzung 12. April.

Das älteste Mitglied, B. Bodmer, eröffnete die Sitzung, und forderte zur Wahl eines Präsidenten und des Secretariats auf. Durch einmütige Wahl wurden ernannt zum Präsidenten B. Ochs; zu Secretairen die B. Usteri, Pfeiffer und Muret.

Der Antrag des grossen Rathes: die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation und ihre Bildung zu einer einzigen, unheilbaren, democratichen und repräsentativen Republik zu verkünden, und die Verfassungstexte feierlich zu verlesen — wird durch einmütigen Freudenzuruf angenommen, und der grosse Rat eingeladen, dieser Verkündigung beizuwöhnen;

dem B. Minister Mengaud wird die Anzeige hier von auf der Stelle durch den B. Pfeiffer und zwei Mitglieder des grossen Rathes überbracht.

Die beyden Schreiben von Schauenburg und Lecarlier, deren in der Sitzung des grossen Rathes gedacht ist, werden verlesen, und vom Präsidio mündlich eröffnet: die Deputirten von Basel hatten ein Schreiben von Mendris, worin diese Landschaft bei der Schweiz zu verbleiben den Wunsch äussert, erhalten.

Den 14ten schickte der französische Obergeneral Schauenburg nach Aarau ein Truppencorps. An eben diesem Tage verlangte, in Kraft sowohl des gestrigen Beschlusses als des 8ten Artikels des XII. Titels der Konstitution, der Senat von dem grossen Rath die Abahnung zur Wahl der fünf Direktoren.

#### Unterwalden nid dem Walde den 11. April.

Unter den Eiserern gegen die unheilbare helvetische Republik zeichnen sich theils die Capuziner und die Pfarrer, besonders die Pfarrer von Emmetten, Buchs und Bekenriedt, theils ein Landammann und ein Landvogt vorzüglich aus. Sie unterhalten ihre Späher und Emmissairs nicht nur durch den ganzen Canton, sondern auch weit und breit in der Schweiz, und mit Feuer und Schwert bedrohen sie jeden Verbündeter der neuen Constitution. Den 7ten dieses Monats zog aus allen Gemeinen das Volk in Prozession mit dem sogenannten Missionskreuze nach Wyl an der Aa. Hier erhoben sich in der Landesgemeine die Häupter und Redner des Volkes. Laut versicherte der Eine: das Büchlein (d. i. die Constitution) wäre in der Hölle ausgebrütet, von Luther ausgearbeitet und von Calvin ausgespreut worden. Der Andere las eine alte Weissagung vor, und in Kraft derselben sollte der kleine Hirtenknabe mit der Steinschleuder den ungeheuern Riesen, das ist, das kleine Volk der Alpenhirten mit dem Rosenkränze die grosse Nation